

der Wagentüren und Luftklappen bei G-Wagen rechtlich zu beurteilen sind. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß ein G-Wagen durch Offenlassen der Türen oder Luftklappen nicht zu einem offenen Wagen wird und daß sich die Reichsbahn deshalb hier nicht auf § 83 Abs. 1 Buchst. a EVO berufen kann. Sie kann in solchen Fällen jedoch unter Umständen aus anderen Gründen von der Verantwortlichkeit für Funkenflugschäden befreit werden. Der Absender ist bei Selbstverladung (§ 59 EVO in Verbindung mit § 38 ATV des Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs vom 1. Mai 1955 Teil I Abt. B) nach der verbindlichen Allgemeinen Ausführungsbestimmung I zu § 66 EVO sowie u. U. auch nach Anlage C Randnummer 350 verpflichtet, die Luftklappen und Türen gedeckter Wagen zu verschließen. Kommt er dieser Verpflichtung aus dem Beförderungsverhältnis nicht nach, so liegt mangelhafte Verladung vor, für die die Eisenbahn nach § 83 Abs. 1

gelegt wurden unter Berufung darauf, daß diese Innenverpackung — im Gegensatz zur äußeren Umhüllung — Bestandteil des Gutes sei (OG, Urteil vom 29. Dezember 1955 — 2 Uz V 5/54); bei in Holzwohle und Papier in Kisten verpackten Glaswaren (OLG Potsdam, Urteil vom 8. August 1952 — 1 U/V 16/51); bei mit Holzwohle gefüllten Harrassen, in denen Fensterglas verladen war (BG Dresden, Urteil vom 25. November 1952 — 2 S 146/52); bei Glasballons, die in mit Holzwohle ausgefüllten Eisenblechkörben verpackt waren (KRG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 20. Januar 1954 — IC 267/53).

28 vgl. dazu OLG Halle, Urteil vom 4. September 1952 — 1 U 39/52, das mit Recht diese Verpflichtung bereits aus den Erfordernissen einer sachgemäßen Verladung leicht feuerfänger Güter herleitete. In dem vom OLG Halle entschiedenen Fall konnte das Offenlassen der Luftklappen als Ursache für das Eindringen der Funken angesehen werden, da in der Nähe der geöffneten Klappen in Fahrtrichtung die Wagenwand durchgebrannt war, während die übrigen Wagenwände nur angekohlt waren.

Buchst. c EVO nicht einzustehen hat³⁶, und auch zugleich Verschulden, zumal die Tatsache des verstärkten Funkenfluges unter den gegenwärtigen Bedingungen des Eisenbahnbetriebes allgemein bekannt ist und deshalb vom Versender verlangt werden muß, daß er diesen Umständen Rechnung trägt und seinerseits alles unternimmt, um seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und die Brandgefahr durch das Eindringen von Funken der Lokomotive in offen gelassene Türen und Luftklappen gedeckter Wagen zu verhindern. In derartigen Fällen wird die Eisenbahn auch nach § 82 EVO (Verschulden des Absenders) von der Verantwortlichkeit für Brandschäden durch Funkenflug befreit.

«

Ebenso hat die Eisenbahn für solche Schäden dann nicht einzustehen, wenn der Absender im Frachtbrief vorgeschrieben hat, daß die Luftklappen oder Türen oder die Luftklappen und Türen geöffnet bleiben sollen (Allgemeine Ausführungsbestimmung zu § 66 EVO), und durch diese Öffnungen Funken in das Innere des Wagens dringen und die Ladung entzünden. Hier liegt eine von der Eisenbahn unverschuldete Anweisung des Absenders vor, für die die Eisenbahn nach § 82 EVO ebenfalls nicht einzustehen hat.

Im Gegensatz zur Regelung der Beweislastverteilung nach § 83 EVO hat in diesen zuletzt genannten Fällen des § 82 die Eisenbahn sowohl Ursache als auch den Schaden aus dieser Ursache entstanden zu beweisen³⁷, um von der Verantwortlichkeit für Funkenflugschäden befreit zu werden.

37 vgl. dazu Wiemann, a. a. O. S. 264/265.

Zur Diskussion

Die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals „Unternehmen“ bei Spionageverbrechen und seine Anwendung

Von MAX ERBEN und HELMUT LÖSER, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Die NATO-Politiker und ihre Helfer versuchen, durch Spionage und Diversionshandlungen, durch Hetze sowie durch Abzug von Arbeitskräften den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu unterminieren und zu hemmen.

Die gefährlichste Form dieser feindlichen Tätigkeit ist die Spionage. Mit derartigen Verbrechen befassen sich in Westberlin rund 80 Spionageorganisationen, die ständig versuchen, in breiter Form ein Agentennetz in unserer Republik zu errichten. Ihr Bestreben ist es, nach Möglichkeit viele unserer Forschungsergebnisse und Berichte aus unserem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau zu erhalten, um dann zerstörend und schädigend wirken zu können. Sehr häufig ist das Angriffsziel derartiger Unternehmen unsere Verteidigungsbereitschaft. Die besondere Gefährlichkeit der Spionage ergibt sich auch aus der Tatsache, daß durch derartige Handlungen andere Verbrechen vorbereitet und ermöglicht werden sollen¹. Dabei versucht man systematisch, Katastrophen zu verursachen, Betriebe zu zerstören und im Endergebnis einen neuen Krieg mit Raketenwaffen und Atombomben auszulösen, der die Vernichtung des deutschen Volkes zur Folge hätte. Es darf auch nicht verkannt werden, daß diese Organisationen im Falle eines Krieges gegen die DDR tätig werden sollen und dafür bereits jetzt Maßnahmen durchführen.

Die Ermittlungsorgane, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte unserer Republik haben bisher zur Erhaltung des Friedens und der Sicherheit unseres Arbeiter- und Bauern-Staates derartige Verbrechen gern. Art. 6 der Verfassung geahndet und einen erfolgreichen Kampf gegen die Spionageorganisationen geführt. Bei

der Anwendung dieser Strafnorm wurden von 1949 an große Erfahrungen gesammelt, die nun ihren Niederschlag im Strafrechtsergänzungsgesetz gefunden haben. Deshalb behalten die Grundsatzentscheidungen des Obersten Gerichts auch bei der Anwendung der neuen Staatsverbrechenstatbestände ihre Gültigkeit und sind von Richtern und Staatsanwälten nach wie vor zu beachten. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß die Strafpolitik bei derartigen Verbrechen auch nach dem Strafrechtsergänzungsgesetz keine Veränderung erfahren kann, denn diese verbrecherischen Handlungen, die zwar innerhalb unserer Gesamtkriminalität nur einen geringen Prozentsatz ausmachen, sind besonders gesellschaftsgefährlich; sie richten sich immer gegen die Grundlagen unseres Staates und müssen deshalb auch mit empfindlichen Strafen geahndet werden.

Der Gefährlichkeit der verbrecherischen Tätigkeit der Spionageorganisationen entsprechend, ist die Spionage gern. § 14 StEG — ebenso wie die anderen schwersten Staatsverbrechen — Unternehmensdelikt. Diese Verbrechen „müssen schon im Keim erfaßt“, „im frühesten Stadium bekämpft werden“². „Mit dem Begriff des Unternehmens wird daher jedes Verhalten des Täters erfaßt, das auf die Verwirklichung der objektiven Seite des Verbrechens gerichtet ist, also auch jede Art von Vorbereitungshandlung sowie der Versuch“³.

Im folgenden sollen einige Überlegungen darüber angestellt werden, welche Handlungen des Täters als Unternehmensbeginn strafrechtlich bedeutsam sind⁴.

2 Melsheimer auf der Arbeitstagung der Justizfunktionäre am 10. Januar 1958 (NJ 1958 S. 41 ff.).

3 ebenda. Ähnlich Kühlig in NJ 1956 S. 428.

4 vgl. hierzu z. B. auch Jahn in „Staat und Recht“ 1956 Heft 1 S. 78, Renneberg in NJ 1958 S. 6.

1 vgl. z. B. Prozeß gegen Burianek u. a. (OGSt Bd. 2 S. 37 ff.); Prozeß gegen Held, Rudert u. a. (NJ 1956 S. 99 ff.).